

Ergänzende Bestimmungen für virtuelle Berufsmessen

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den "Teilnahmebedingungen Firmenmessen" des VSETH Verband der Studierenden an der ETH, Universitätsstrasse 6, 8092 Zürich, sowie seiner Fachvereine, welche nachfolgend gemeinsam als "Veranstalter" bezeichnet werden. Diese Bestimmungen ergänzen die Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und den Ausstellern in Bezug auf Lösungen für virtuelle Berufsmessen, welche als Folge der bereits erlassenen Corona-Massnahmen vom Veranstalter organisiert werden. Im Falle von Widersprüchen gehen diese "ergänzenden Bestimmungen" den "Teilnahmebedingungen Firmenmessen" vor. Allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen beiden Bedingungen nur vor, sofern und soweit sie schriftlich (auch per E-Mail) vereinbart worden sind.

2. Virtuelle Messen

Der Veranstalter kann sich dazu entscheiden, ergänzend zu der üblichen Messe ein Angebot für eine virtuelle Messe zu bieten. Diese virtuelle Messe soll das Erlebnis einer physisch stattfindenden Messe so gut wie möglich simulieren. Insbesondere wird die Möglichkeit für die Interaktion von teilnehmenden Messebesuchern mit den Ausstellern in einer praktisch nutzbaren Form wie beispielsweise eines Live-Chats oder einer Anruhfunktion angeboten. Der Aussteller bekommt vom Veranstalter einen klar definierten Bereich, im Folgenden "Stand-Bereich" genannt, auf einer Website zur Verfügung gestellt. In der konkreten Ausgestaltung dieses Stand-Bereichs ist der Aussteller innerhalb der technischen Möglichkeiten der verwendeten Plattform und unter sinngemäßem Vorbehalt von Ziff. 10 der "Teilnahmebedingungen Firmenmessen" frei. Der Aussteller hat keinerlei Recht, auf die Gestaltung sonstiger Komponenten, insbesondere auf die Stand-Bereiche von anderen Ausstellern oder auf weitere messeübergreifende Aspekte, wie beispielsweise die Übersichtsseite, direkten Einfluss zu nehmen.

3. Anmeldung

Die virtuelle Messe ist ein Zusatzangebot, welches automatisch bei der Anmeldung an die physisch geplante Messe mitgebucht wird. Es besteht keine Möglichkeit, sich ausschliesslich für die virtuelle Messe anzumelden. Mit Anmeldung und entsprechender Aktivierung der Teilnahme an der Messe werden nebst den "Teilnahmebedingungen Firmenmessen" auch diese "ergänzenden Bestimmungen" ausdrücklich vom anmeldenden Aussteller verbindlich anerkannt. Dies gilt auch für allfällige bereits erfolgte und aktivierte Anmeldungen.

4. Preise

Den Ausstellern fallen durch die automatische Anmeldung auch an die virtuelle Messe keine zusätzlichen Kosten an. In den Mietpreisen der physisch geplanten Messe ist die kostenlose Teilnahme an der virtuellen Messe enthalten. Ziff. 6 nachfolgend bleibt aber vorbehalten.

Mietpreise für die virtuelle Messe sind gegeben durch die regulären Preise der physisch stattfindenden Messe (vergleiche auch Punkt 7 der "Teilnahmebedingungen Firmenmessen"). Im Mietpreis sind ergänzend zu den dort unter Ziff. 7 der "Teilnahmebedingungen Firmenmessen" genannten Punkten zusätzlich die ordnungsgemässe Nutzung des virtuellen Stand-Bereichs (Ziff. 2 vorstehend) enthalten.

Falls der Veranstalter verschiedene Kategorien für die Standflächen an der physisch geplanten Messe anbietet, so kann er nach seiner freien Wahl auch bei der virtuellen Messe eine Unterscheidung basierend auf den Kategorien der physischen Standflächen, vornehmen. Der Leistungsunterschied virtuellen Stand-Bereiche, welcher aus diesen Kategorien resultiert, ergibt sich insbesondere aus der Grösse des Stand-Bereiches, seiner Platzierung auf der Übersichtsseite sowie der Anzahl Personen, welche der Aussteller an seinem virtuellen Stand für die direkte Kommunikation mit den Messebesuchern zur Verfügung stellen darf.

Falls sich der Aussteller dazu entscheidet, auf einen Teil des Angebots zu verzichten, so hat er dennoch den vollen Mietpreis zu entrichten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Aussteller nur an der virtuellen Messe oder nur an der physisch geplanten Messe teilnehmen will.

5. Funktionieren der Plattform

Falls der Veranstalter eine Plattform verwendet, welche von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wird, haftet der Veranstalter ausschliesslich für Schäden aufgrund technischer Defekte, welche auf den nicht ordnungsgemässen Gebrauch dieser Plattform durch den Veranstalter zurückzuführen sind. Als solche technische Defekte können unter anderem lange Ladezeiten, eine Überlastung der Plattform oder das Versagen der Gesamtinfrastruktur gelten.

Falls sich infolge unsachgemässen oder nicht bestimmungsgemässen Gebrauch der Plattform durch den Aussteller technische Probleme ergeben, so kann der Veranstalter nicht dafür haftbar gemacht werden. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattungen der Standmiete oder Teilen davon.

6. Absage und Abbruch der Messe

Sollte der Veranstalter die physisch geplante Messe wegen Corona absagen, und hat der Aussteller die Möglichkeit, das virtuelle Angebot wie in diesen Bestimmungen spezifiziert zu nutzen, so bestehen keinerlei Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete oder Teilen davon.

Als berechtigte Gründe für die Absage der physisch geplanten Messe gelten unter anderem Weisungen und/oder Empfehlungen des Schweizer Bundesrates, des Regierungs- und Kantonsrats oder der Gesundheitsämter des Kanton Zürichs sowie Weisungen der ETH Zürich, wonach die Durchführung der physisch geplanten Messe nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand möglich wäre.